

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 7

Rubrik: Aus dem Militäramtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kategorie IX, Verband Schweiz. Mititärküchenchefs Auszug

1. Kpl. Röschli Adolf, Thun	789 Punkte	6. Wm. Steiner E., Winterthur	707 Punkte
2. Kpl. Markl Kurt, Aarau	770 Punkte	7. Kpl. Leuenberger H., Aarau	696 Punkte
3. Kpl. Bangerter A., Rapperswil	740 Punkte	8. Wm. Eugster Paul, Zürich	679 Punkte
4. Wm. Kurz Peter, Bern	730 Punkte	9. Wm. Gyger H., Steffisburg	671 Punkte
5. Kpl. Lüthy Jan, Allschwil	710 Punkte	10. Kpl. Fankhauser Paul, Liestal	670 Punkte

Kategorie X/XI, Verband Schweiz. Militärküchenchefs, Landwehr/Landsturm

1. Wm. Korthals R., Winterthur	768 Punkte	6. Kpl. Zürcher G., Winterthur	620 Punkte
2. Wm. Wynistorf Josef, Bern	721 Punkte	7. Wm. Visentin A., Winterthur	612 Punkte
3. Wm. Kunz Willy, Zürich	666 Punkte	8. Wm. Kost Xaver, Zürich	610 Punkte
4. Wm. Brändli Alois, Zürich	624 Punkte	9. Wm. Lüdi Hans, Winterthur	599 Punkte
5. Std. Streit Erwin, Bern	621 Punkte	10. Wm. Krebsler L. Birmensdorf	507 Punkte



Aus dem Militärämterblatt

Truppenbelegung und die Regelung von Land- und Sachschaden im Gebiet Staffellegg — Hauenstein — Passwang

Das EMD hat am 6. April 1959, gestützt auf Ziffer 535, Absatz 4 des Verwaltungsreglementes für die Schweizerische Armee verfügt:

Artikel 1

¹ Für die Belegung des Raumes Oensingen — Trimbach — Läuelfingen — Waldenburg — Ramiswil — Schelten — Grossbrunnensberg mit Truppen ist der Waffenplatzkommandant von Liestal Koordinationsstelle.

² Für die Verteilung von Schiess- und Übungsplätzen und die Belegung mit Truppen im Raume Trimbach (exkl.) — Aarelau — Wallbach — Villnachern (exkl.) — Kilchberg (BL) — Läuelfingen (exkl.) — Hauenstein (exkl.) — Trimbach (exkl.) ist der Waffenplatzkommandant von Aarau Koordinationsstelle.

³ Die entsprechenden Gesuche sind an die zuständige Koordinationsstelle zu richten.

⁴ Die Koordinationsstellen haben unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Schul- und Truppenkommandanten dafür zu sorgen, dass die fraglichen Räume nicht zu dicht und nicht zu häufig durch Truppen belegt werden und dass die militärische Inanspruchnahme der Grundstücke die notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten nicht verunmöglicht.

⁵ Die Waffenplatzkommandanten von Liestal und Aarau sind in den betreffenden Räumen gleichzeitig Verbindungsstellen zwischen der Truppe und den Gemeindebehörden.

Artikel 2

In Abweichung von Ziffer 542 des Verwaltungsreglementes sind die Schadenanzeigen für Land- und Sachschaden in den Räumen gemäss Artikel 1 den betreffenden Koordinationsstellen einzureichen.

Artikel 3

¹ Die Koordinationsstellen werden ermächtigt, Einzelforderungen bis zu 300 Franken durch gütliche Verständigung mit den Geschädigten zu erledigen. Wenn eine Forderung 100 Franken

übersteigt, ist für die Abschätzung ein Fachmann (Feld- oder Zivilkommissär) beizuziehen; bei Schäden unter 100 Franken erfolgt dessen Beizug nach Bedarf. Über die von den Koordinationsstellen ausbezahlten Entschädigungen ist jeweils dem zuständigen Feldkommissär Bericht zu erstatten.

² Die Koordinationsstelle leiten die übrigen Forderungen und die nicht gütlich erledigten Fälle an den zuständigen Feldkommissär zur Behandlung weiter.

Artikel 4

¹ Diese Verfügung tritt am 15. April 1959 in Kraft.

² Die Koordinationsstellen leiten die übrigen Forderungen und die nicht gütlich erledigten Fälle insbesondere

- a) Artikel 9 der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 15. Mai 1954 ¹⁾ betreffend Schiessplätze, besondere Schiessanlagen und Übungsplätze, Sperrgebiete und Truppenlager;
- b) die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. September 1954 ²⁾ betreffend die militärischen Übungen im Raume Rohr — Densbüren — Wölflinswil — Schinznach;
- c) die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 17. Dezember 1955 ³⁾ betreffend die Regelung von Land- und Sachschaden im Gebiet Hauenstein — Passwang;
- d) die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 9. Juli 1956 ⁴⁾ über die Änderung der Verfügung betreffend die militärischen Übungen im Raume Rohr — Densbüren — Wölflinswil — Schinznach.

Eidgenössisches Militärdepartement
Chaudet

Einführung von Quartiermeistern und Fourieren einzeln einrückender Stäbe und Einheiten in die Aufgaben des Betriebsstoffnachsches.

(Verfügung vom 20. April 1959)

Das Eidgenössische Militärdepartement,
gestützt auf Artikel 38 der Verordnung vom 27. November 1953 ⁵⁾ über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht,
im Hinblick auf die Verfügung vom 17. Februar 1959 ⁶⁾ betreffend Änderung der Vorschriften für den Motorwagendienst (MWD-58),

verfügt:

Artikel 1

Die im Jahre 1959 wiederholungs- oder ergänzungskurspflichtigen Quartiermeister und Fouriere jener Stäbe und Einheiten, die einzeln und zu einer andern Zeit einrücken, können zur Einführung in die Aufgaben des Betriebsstoffnachsches für einen Tag zum Kadervorkurs einer Wiederholungskursgruppe aufgeboten werden. Dieser Dienst wird auf den Wiederholungs- bzw. Ergänzungskurs 1959 angerechnet. Sinngemäss ist bei Armeetruppen und Truppen des Territorialdienstes zu verfahren.

Artikel 2

Diese Verfügung tritt am 21. April 1959 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement
Chaudet

¹⁾ SMA 735; MA 56/79.

²⁾ SMA 738.

³⁾ Im MA nicht veröffentlicht.

⁴⁾ MA 56/75.

⁵⁾ SMA 708.

⁶⁾ MA 59/37.